

Bescheid

I. Spruch

1. Der **SwissMediaCast AG**, Muttriweg 26, 8855 Wangen, Schweiz, wird gemäß § 74 Abs. 1 iVm § 81 Abs. 2 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), BGBl. I Nr. 70/2003 idF BGBl. I Nr. 102/2011, die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der in dem beiliegenden, einen Bestandteil des Spruchs bildenden, technischen Anlageblatt (Beilage 1) beschriebenen Funkanlage „BREGENZ 1 – Pfänder Kanal 7D“ zur Verbreitung von digitalem Hörfunk sowie Zusatzdiensten über die Multiplex-Plattform „SUI 4 0xE1“ erteilt.
2. Die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 1. ist gemäß § 81 Abs. 5 TKG 2003 für die Dauer von zehn Jahren ab Rechtskraft dieses Bescheides befristet. Sie kann gemäß § 81 Abs. 6 iVm § 84 Abs. 2 Z 3 TKG 2003 früher abgeändert oder widerrufen werden, wenn ein Ersuchen der schweizerischen Verwaltung auf Änderung oder Widerruf gemäß Punkt 9 des Abkommens zwischen der Generaldirektion der schweizerischen Post-, Telephon- und Telegraphenbetriebe in Bern und dem Bundesministerium für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft (Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung als Oberste Fernmeldebehörde) in Wien über das Errichten und Betreiben von Rundfunk- und Fernseh Rundfunk-Sendeanlagen in Grenzgebieten vom 11. Jänner 1964 erfolgt sowie gemäß Punkt 10 des Abkommens bei Wirksamwerden der Kündigung des Abkommens.

II. Begründung

Gang des Verfahrens

Am 02.07.2012 langte ein Antrag des SwissMediaCast AG vom 29.06.2012 auf Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der Funkanlage „BREGENZ 1 – Pfänder Kanal 7D“ zur Verbreitung von digitalem Hörfunk bei der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) ein.

Die KommAustria hat den Amtssachverständigen DI Jakob Gschiel am 11.07.2012 mit der Prüfung der technischen Realisierbarkeit des Antrags beauftragt.

Sachverhalt

Der SwissMediaCast AG wurde vom Bundesamt für Kommunikation BAKOM zu 5137-20/1000322924 eine „Funkkonzession - DAB+-Senderkette mit sieben regionalen Versorgungsgebieten in der Deutschschweiz“ erteilt. Die Konzession ist bis 31. Dezember 2022 befristet. Der SwissMediaCast AG betreibt dazu unter anderem in der Ostschweiz ein DAB-Sendernetz unter Nutzung von Kanal 7D.

Im Rahmen des weiteren Ausbaus der DAB-Versorgung in der Ostschweiz ist 2012 geplant, den an Österreich angrenzenden südlichen Bodenseeraum mit DAB+ über den Sendestandort BREGENZ 1 – Pfänder zu versorgen.

Die technische Prüfung des gegenständlichen Antrages hat ergeben, dass die beantragte Funkanlage technisch realisierbar ist und einer Inbetriebnahme ohne Einschränkung zugestimmt werden kann.

Beweiswürdigung

Der dargestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem Antrag der SwissMediaCast AG sowie dem schlüssigen Gutachten des Amtssachverständigen.

Rechtlicher Rahmen

Gemäß § 74 Abs. 1 TKG 2003 ist die Errichtung und der Betrieb einer Funkanlage grundsätzlich nur mit einer Bewilligung zulässig, gemäß § 81 Abs. 2 TKG 2003 hat über diesbezügliche Anträge hinsichtlich Funkanlagen, die für Rundfunk im Sinne des BVG-Rundfunk vorgesehen sind, die KommAustria zu entscheiden.

Nach Artikel 18.2 der Vollzugsordnung für den Funkdienst (Radio Regulations) auf Grundlage von Artikel 4 Abs. 3 der Satzung der Internationalen Fernmeldeunion, BGBl. III Nr. 17/1998 idF BGBl. III Nr. 170/2006, können die Regierungen benachbarter Staaten Vereinbarungen unter anderem über Rundfunksendeanlagen treffen, die in einem benachbarten Land zur Verbesserung der Versorgung im anderen Land gelegen sind.

In Anwendung dieser Bestimmung haben die Generaldirektion der schweizerischen Post-, Telephon- und Telegraphenbetriebe in Bern und der Bundesministerium für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft (Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung als Oberste Fernmeldebehörde) in Wien am 11.01.1964 ein Abkommen über das Errichten und Betreiben von Rundfunk- und Fernseh Rundfunk-Sendeanlagen in Grenzgebieten geschlossen.

Demnach können unter anderem auf dem Gebiet der Republik Österreich für die Versorgung gewisser Teile der Schweiz Rundfunksendeanlagen errichtet werden. Für das Errichten und Betreiben der Sendeanlagen gelten die Gesetze und Verordnungen des Landes, in dem die Sendeanlage liegt (Punkt 1); die Standorte der Sendeanlagen, sonstige kennzeichnende Merkmale, Auflagen, das Versorgungsgebiet und die Zubringung des Programms von beiden Verwaltungen sowie notwendige Änderungen werden jeweils einvernehmlich festgelegt (Punkt 2); die Bewilligung von der Verwaltung erteilt, in deren Gebiet die Sendeanlage errichtet wird (Punkt 3); verantwortliche Verwaltung im Sinne der internationalen Bestimmungen ist die Verwaltung des Landes, dessen Gebiet versorgt wird (Punkt 5); auf Ersuchen dieser verantwortlichen Verwaltung wird die Bewilligung unter bestimmten Voraussetzungen geändert oder notfalls widerrufen (Punkt 9). Das Abkommen gilt für die Dauer von fünf Jahren und verlängert sich jeweils um weitere fünf Jahre, wenn das Abkommen nicht spätestens zwei Jahre vor dem Ablauf seiner Geltungsdauer von einer Verwaltung schriftlich gekündigt wird. Mit Ablauf der Geltungsdauer des Abkommens werden die Bewilligungen widerrufen (Punkt 10).

Funkanlagenbewilligung (Spruchpunkt 1.)

Die technische Prüfung hat ergeben, dass die beantragte Bewilligung technisch realisierbar ist. Die beantragte abgestrahlte Leistung überschreitet die koordinierten Werte nach dem GE06 Plan an keiner Stelle; es kann ein Regulärbetrieb bewilligt werden. Die beantragten technischen Parameter beeinflussen keine österreichischen Übertragungskapazitäten.

Da ansonsten kein Grund für eine Ablehnung der beantragten Bewilligung vorlag, war sie spruchgemäß zu erteilen.

Befristung (Spruchpunkt 2.)

Gemäß § 81 Abs. 5 TKG 2003 sind Bewilligungen zur Errichtung und zum Betrieb von Sendeanlagen auf höchstens zehn Jahre zu befristen. Daher ist eine Befristung der Bewilligung auf zehn Jahre vorzusehen.

Gemäß § 81 Abs. 6 können in Bewilligungsbescheiden mit Auflagen und Bedingungen Verpflichtungen auferlegt werden, deren Einhaltung unter anderem zur Einhaltung internationaler Vereinbarungen geboten erscheint. Änderungen der Bewilligung aufgrund internationaler Gegebenheiten können aufgrund § 84 Abs. 2 Z 3 TKG 2003 erfolgen, zur Sicherung der oben zitierten Widerrufsbestimmungen des Abkommens (Punkte 9 und 10) war ein vorzeitiger Widerrufsvorbehalt vorzusehen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der Partei dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Wien, am 16. November 2012
Kommunikationsbehörde Austria

Mag. Michael Ogris
(Vorsitzender)

Zustellverfügung:

1. SwissMediaCast AG, z.Hd. Rolf Schurter, Muttriweg 26, 8855 Wangen, Schweiz, **per E-Mail amtssigniert an info@swissmediacast.ch**

zur Kenntnis in Kopie:

2. Bundesamt für Kommunikation, **per E-Mail** info@bakom.admin.ch
3. Oberste Fernmeldebehörde/Frequenzbüro, **per E-Mail**
4. Fernmeldebüro für Tirol und Vorarlberg, **per E-Mail**
5. Abteilung RFFM im Haus

Beilage 1 zum Bescheid KOA 1.004/12-010

1	Multiplex Zulassungsinhaber	SwissMediaCast AG					
2	Senderbetreiber	ORS comm GmbH & Co KG					
3	Transportstromkenner	-					
4	Name der Funkstelle	BREGENZ 1					
5	Standortbezeichnung	Pfänder					
6	Geographische Koordinaten (in ° ' '')	009 E 46 49	47 N 30 29	WGS84			
7	Seehöhe (Höhe über NN) in m	1050					
8	System	T-DAB					
9	Block	7D					
10	Mittenfrequenz in MHz	194,064					
11	Bandbreite in MHz	1,536					
12	Trägeranzahl	-					
13	Modulation	-					
14	Code Rate	-					
15	Guard Interval	-					
16	SFN-Kenner	-					
17	Höhe des Antennenschwerpunktes in m	74					
18	gerichtete Antenne? (D/ND)	D					
19	Erhebungswinkel in Grad +/-	-2,0					
20	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	7,0					
21	Polarisation	V					
22	Senderausgangsleistung in dBW	34,0					
23	Spektrummaske (kritisch / unkritisch)	k					
24	max.Strahlungsleistung in dBW (total)	40,0					
25	Strahlungsdiagramm in horizontaler Ebene bei Richtantenne (ERP in dBW)						
	Grad	0	10	20	30	40	50
	H						
	V	39,8	39,3	38,6	38,9	39,2	38,9
	Grad	60	70	80	90	100	110
	H						
	V	38,1	36,9	36,2	36,7	36,5	35,2
	Grad	120	130	140	150	160	170
	H						
	V	34,4	34,7	34,7	34,4	35,2	36,5
	Grad	180	190	200	210	220	230
	H						
	V	36,7	36,2	36,9	38,1	38,9	39,2
	Grad	240	250	260	270	280	290
H							
V	38,9	38,6	39,3	39,8	38,9	38,0	
Grad	300	310	320	330	340	350	
H							
V	38,3	38,7	38,7	38,3	38,0	38,9	
26	Technische Bedingungen der Aussendung nach EN 300 401						
27	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikations-einrichtungen (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001 idgF., entsprechen.						
28	Versuchsbetrieb gem. Nr. 15.14 der VO-Funk (ja / nein)					Nein	
29	Art der Programmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Kanal)					Richtfunk	
30	Bemerkungen Regelbetrieb im SFN CH Layer D02/7D						